

SPD Ortsverein Stadt Neubrandenburg

Antrag zum Kreisparteitag 2022 des SPD-Kreisverbandes Mecklenburgische Seenplatte am 30. April 2022:

SPD NB 01

Der Kreisparteitag möge folgenden **Antrag auf Satzungsänderung** (Satzung vom 11. Dezember 2010) beschließen:

Zusammensetzung des Kreisvorstandes

Der § 5 Abs.1 wird komplett gestrichen und durch eine neue Formulierung ersetzt:

alt	neu
<p><i>Der Kreisvorstand besteht aus:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- dem Vorsitzenden,- drei stellv. Vorsitzende,- dem Kassierer,- sechs Beisitzern.	<p>Dem Kreisvorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">• die oder der Vorsitzende oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau,• zwei stellvertretende Vorsitzende,• die KassiererIn oder der Kassierer (Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister) und• sechs weitere Mitglieder (Beisitzerinnen bzw. Beisitzer). <p>Der Kreisparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein/e Vorsitzende/r oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen.</p> <p>Die Regelungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, die die/den Vorsitzende/n betreffen, gelten entsprechend für die beiden Vorsitzenden entsprechend.</p> <p>Unter den in Einzelwahl zu wählenden Mitgliedern sollen, unter den Mitgliedern des Vorstandes insgesamt müssen Männer und Frauen mindestens zu 40 % vertreten sein.</p> <p>Die Geschlechterquote soll auch bei der Wahl der Stellvertreter/-innen Berücksichtigung finden.</p>

Begründung:

Im Dezember 2019 hat der Bundesparteitag erstmalig eine „Doppelspitze“ gewählt - eine Frau und einen Mann.

Viele Ortsvereine und Kreisverbände wollten daraufhin ebenfalls Doppelspitzen wählen. Dies ist nach den beim damaligen Bundesparteitag ebenfalls beschlossenen Änderungen des Organisationsstatuts (SPD-Satzung) auch möglich.

Allerdings sind dafür formale Voraussetzungen zu schaffen, damit entsprechend satzungsgemäß und damit rechtsgültig Doppelspitzen gewählt werden können.

Nach § 11 des Organisationsstatuts können Satzungen der Gliederungen (Ortsvereine/Kreisverbände) zulassen, dass dem Vorstand zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, angehören. Um eine Doppelspitze zu wählen, ist also zunächst die Satzung des Ortsvereins/Kreisverbandes zu ändern.

In der Satzung muss es heißen:

- Dem Ortsvereinsvorstand/Kreisvorstand gehören an:
Der oder die Vorsitzende oder zwei gleich berechnigte Vorsitzende, davon eine Frau.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein/e Vorsitzende/r oder zwei gleichberechnigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen. Die Regelungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, die die/den Vorsitzende/n betreffen, gelten entsprechend für die beiden Vorsitzenden entsprechend.

Die Anwendung der obigen Formulierung ist unbedingt notwendig. Sie ist vom Justizariat des Parteivorstandes empfohlen.

Außerdem muss festgelegt sein, wenn die Wahlen in Einzelwahlen erfolgen soll. Wenn es keine ausdrückliche Regelung in der Ortsvereins-/Kreisverbandssatzung gibt, gilt die Listenwahl.

In dieser Wahlversammlung muss also in der Tagesordnung vor den Wahlen neben der Änderung der Satzung ein weiterer Tagesordnungspunkt eingefügt werden:

- Beschluss über die Wahl einer/eines Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigter Vorsitzende, davon eine Frau.

Nach § 11 des Organisationsstatuts müssen darüber hinaus in den Funktionen der Partei Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein. Um diese Notwendigkeit noch transparenter sichtbar zu machen, sollte folgende Formulierung aus den Bestimmungen der Bundespartei mit in die neue Satzung aufgenommen werden:

- Unter den in Einzelwahl zu wählenden Mitgliedern sollen, unter den Mitgliedern des Vorstandes insgesamt müssen Männer und Frauen mindestens zu 40 % vertreten sein.